

Telefon: 233 - 83786  
Telefax: 233 - 83785

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Geschäftsbereich  
Berufliche Schulen

## **Inklusion an Berufsschulen (2) Erarbeitung eines Konzepts für Inklusion an Berufsschulen**

**Antrag Nr. 14-20 / A 05207 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Ulrike Grimm vom 09.04.2019**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08120**

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 11.01.2023 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

#### **1. Ausgangssituation**

Der Antrag Nr. 14-20 / A 05207 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Ulrike Grimm vom 09.04.2019 bleibt aufgegriffen. Die Bearbeitungsfrist wurde bis Ende 2020 verlängert und mit Beschluss Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 05223 vom 09.03.2022 bis zum 31.12.2022 verlängert.

Inklusion ist ein Menschenrecht, das in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Artikel 24 festgeschrieben ist. Inklusion bedeutet zunächst einfach nur „Teilhabe“. Damit gemeint ist die Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Vereinbarung unterzeichnet und damit auch den Weg frei gemacht für die Teilhabe von Schüler\*innen mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten an allen Schulen. In Bayern ist die Inklusion an Schulen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) geregelt. Dies gibt in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und in Artikel 30a Absatz 3 Satz 1 vor, dass inklusiver Unterricht die Aufgabe aller Schulen ist und dass Schüler\*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam in allen Schulen unterrichtet werden.

Im Zuge der Einführung der Bestimmungen zur Inklusion wurde im BayEUG (Art. 30a Abs. 5 S. 3 festgelegt, dass „Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen müssen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen“.

Die schulartspezifischen Voraussetzungen sind in der Berufsschulordnung (BSO) in § 2 Abs. 1 geregelt. Für die Aufnahme in eine Fachklasse der dualen Ausbildung ist die einzige Voraussetzung, dass sich die Schüler\*innen in einer Berufsausbildung befinden. Allerdings ist

das Ziel des Schulbesuchs hier für alle Schüler\*innen gleich definiert: das Erreichen eines beruflichen Abschlusses. Alle Schüler\*innen müssen auf dieselbe Prüfung und dieselbe berufliche Qualifikation vorbereitet werden und deshalb mit denselben Inhalten bzw. Kompetenzen unterrichtet werden.

Deswegen ist die Erarbeitung eines Konzepts zur inklusiven Beschulung speziell für die beruflichen Schulen gerechtfertigt und sinnvoll, um den beruflichen Schulen Leitlinien zur Verfügung zu stellen, die sie bei den großen Herausforderungen unterstützen, die die Vermittlung von lehrplankonformen Unterrichtsinhalten im inklusiven Setting mit sich bringen kann.

Die Grundlage des Konzepts für die berufliche Schulen bildet das Stufenkonzept Inklusion, das dem Stadtrat 2017 (Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 10142) vorgestellt wurde.

## **2. Aktueller Stand der Inklusion an den beruflichen Schulen der Landeshauptstadt München**

Im Folgenden werden zuerst die städtischen Institutionen beschrieben, die zur Verfügung stehen sowie die aktuellen Maßnahmen, die derzeit umgesetzt werden, damit Inklusion an städtischen beruflichen Schulen sowohl für betroffene Schüler\*innen als auch für die Schulen selbst bestmöglich gelingen kann.

Nach dem Beschluss des Bildungsausschusses vom 06.11.2019 (Nr. 14-20 / V 16639) stehen dem Geschäftsbereich der beruflichen Schulen dauerhaft 3,00 VZÄ für Anrechnungs- und Budgetstunden und 1,00 VZÄ für Schulentwicklungsprozesse (kapitalisierbares Budget) zur Verfügung.

Mit dem Beschluss des Bildungsausschusses 12.05.2021 (Nr. 26-26 / V 03014) wurden zudem die Einrichtung eines Beratungsfachdienstes für Inklusion beschlossen, der am Zentralen Schulpsychologischen Dienst (ZSPD) im Pädagogischen Institut-Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement (PI-ZKB-FB3.4) angesiedelt ist. Die personellen Ressourcen des Fachdiensts betragen derzeit 3,00 VZÄ für alle städtischen Schulen, inklusive organisatorischer Unterstützung (0,5 VZÄ).

### **2.1 Beratungsfachdienst für Inklusion (PI-ZKB-FB3.4)**

Die Beratungsfachkräfte zum Thema Inklusion unterstützen auch die beruflichen Schulen auf vielfältige Weise. Die beruflichen Schulen können sich bei fachlichen Fragestellungen rund um das Thema Inklusion somit jederzeit an den Fachdienst wenden.

Zu seinen Aufgaben gehören u.a. die Beratung und ggf. psychologische Unterstützung von Schüler\*innen und Erziehungsberechtigten im Einzelfall sowie die Beratung und Unterstützung von Lehrkräften (z.B. Lehrkräfte im Klassenteam informieren, beraten und gemeinsam Ideen zur individuellen Förderung und Unterrichtung entwickeln), die Beratung und Unterstützung einzelner städtischen Schulen auf dem Weg zu einer inklusiven Schule, die schulübergreifende Unterstützung von Inklusion an städtischen Schulen (z.B. Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte, Schulpsycholog\*innen und weiteren Beratungsfachkräfte, Fallbesprechungen) und die Vernetzung und Kooperationen mit internen (z.B. die Zentralen

Fachberatungsstellen im Geschäftsbereich) und externen Kooperationspartner\*innen (z.B. Regierung von Oberbayern, Kammern, Ministerialbeauftragter, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, Bezirk Oberbayern).

## **2.2 Zentrale Fachberatungsstelle für Inklusion**

Die beruflichen Schulen benötigen zudem klar benannte Ansprechpartner\*innen im Referat für Bildung und Sport. Im Geschäftsbereich der Beruflichen Schulen erfolgte deshalb die Schaffung einer Zentralen Fachberatungsstelle für Inklusion.

Die Zentrale Fachberatungsstelle Inklusion berät und unterstützt die Schulen bei allen organisatorischen Anliegen, Fragen zu Sachaufwand und Ressourcen, auftretenden Problemen, Anträgen, etc., zu denen in den Schulen Klärungs- und Beratungsbedarf besteht.

Sie ist für die Koordination von Anfragen zuständig und entscheidet in Absprache mit den Geschäftsbereichen und der Referatsleitung, welche Vorgänge aus rechtlichen und Ressourcengründen zentral gesteuert werden sollen. Sie steht daneben als Ansprechpartnerin für Inklusion für die Schulaufsicht zur Verfügung und arbeitet mit dem PI-ZKB und den dort angesiedelten Beratungsfachkräften zur Inklusion zusammen, um passende Fortbildungsdesigns für Schulleitungen, Beratungskräfte und Lehrkräfte zum Thema Inklusion anzubieten. Sie übernimmt die Koordination von komplizierten Einzelfällen im Bereich der Inklusion, die nicht auf der Ebene der Einzelschule gelöst werden können und bearbeitet schul(art)übergreifende Aufgaben zum Thema Inklusion. Zudem findet im Rahmen der Netzwerkbildung ein enger Austausch auf Schulebene und übergeordneter Ebene statt.

## **2.3 Maßnahmen**

Im Folgenden werden Maßnahmen vorgestellt, die an den städtischen beruflichen Schulen umgesetzt werden, um Inklusion zu erproben und zu fördern.

### **2.3.1 Berufsvorbereitungsjahr inklusiv**

Aktuell werden von den zur Verfügung stehenden Ressourcen 1,41 VZÄ (34 LWSt) für ein an der Städtischen Berufsschule für Lagerlogistik, Groß- und Außenhandel pilothaft eingerichtetes inklusives Bildungsangebot, das auf drei Schuljahre ausgelegt ist, benötigt. Die Berufsschule bietet ein schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) inklusiv für Schüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an. Während, wie oben beschrieben, berufliche Schulen in der Regel nicht lernzieldifferenziert<sup>1</sup> unterrichten können, bildet das BVJ inklusiv (BVJi) hier eine Ausnahme.

Um die Berufsschulpflicht zu erfüllen, werden die Schüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung drei Jahre beschult. Im ersten Jahr im Vollzeitunterricht, im zweiten und dritten Jahr mit steigenden Praxisanteilen. Es wird das Ziel verfolgt, die Jugendlichen auf den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Neben den Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, besuchen auch Schüler\*innen ohne Förderschwerpunkt das BVJi. Diese erwerben bereits nach einem Jahr den einfachen Mittelschulabschluss und beenden damit ihre Berufsschulpflicht. Mit den zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen wird ein ständiger lernzieldifferenzierter Unterricht im Lehrkräftetandem ermöglicht.

---

1 Schüler\*innen legen hier keine Leistungsnachweise ab

### 2.3.2 Inklusionskoordinator\*innen

Außerdem werden ebenfalls im Rahmen eines Pilotprojekts vorerst bis zum Schuljahr 2022/23 14 berufliche Schulen mit zusätzlichen Ressourcen (insgesamt 14 Anrechnungsstunden) ausgestattet, um Ansprechpartner\*innen für Inklusion (Inklusionskoordinator\*innen) an ihren Schulen zu installieren.

Die Inklusionskoordinator\*innen haben den Auftrag in ständiger Abstimmung mit der Schulleitung alle in der Schule anfallenden Anliegen im Rahmen der Inklusion zu koordinieren. Sie stehen im ständigen Austausch mit internen und externen Kooperationspartner\*innen und fungieren als Ansprechpartner\*in und Vermittler\*in für und zwischen Schüler\*innen, Eltern, Lehrkräften und externer Unterstützung (z.B. MSD). Sie beantworten organisatorische Fragen und kommunizieren Hilfe, informieren und beraten das Kollegium und die Schulleitung über Entwicklungen zu Inklusion bei der Stadt oder anderen relevanten Institutionen. Dabei arbeiten sie eng mit den zuständigen Schulpsycholog\*innen zusammen. Die Inklusionskoordinator\*innen bilden sich in regelmäßigen Abständen zu der Thematik fort (z.B. Dienstbesprechungen) und organisieren bei Bedarf schulinterne Fortbildungen, z.B. zu bestimmten Förderschwerpunkten.

Die Inklusionskoordinator\*innen sind idealerweise Mitglieder im Sozialforum an den städtischen beruflichen Schulen. Das Kernteam des Sozialforums, das sich in regelmäßigen Abständen trifft, sind die Schulleitung, die Beratungslehrkraft, der\*die Schulpsycholog\*in und die Berufsschulsozialarbeit. Die Inklusionskoordinator\*innen gehören, wie beispielsweise die Mädchen- und Jungenbeauftragten, zum Gesamtteam. In diesem multiprofessionellen Team können inklusive Themenstellung an den jeweiligen Schulen einzelfallabhängig, je nach Ziel und genauer Fragestellung, gemeinsam geklärt werden. Das Gremium ist ein Netzwerk, das kultur- und gendersensibel die Effektivität von Beratung und Betreuung allgemein und bei Inklusion im speziellen steigern kann.

### 2.3.3 Einzelinklusion

Schulen können zudem im Rahmen der Einzelinklusion zusätzliche staatliche Mittel in Form von Anrechnungs- und/oder Budgetstunden bei der jeweiligen Schulaufsicht beantragen. Anrechnungsstunden führen zu einer Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und kompensieren den ggf. erforderlichen Mehrbedarf außerhalb des Unterrichts (z.B. Zeitverlängerung bei Leistungserhebungen, Einzelgespräche mit Schüler\*innen, zusätzlicher Zeitbedarf außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit für zusätzliche Erklärungen). Budgetstunden sind förderschwerpunktspezifische Unterstützungsmaßnahmen, die ausschließlich für stundenplanmäßigen Unterricht und Förderung der Schüler\*innen zur Verfügung stehen (z.B. Team-Teaching, Klassenteilungen). Diese Mittel gewährleisten in der Regel jedoch nur eine Grundunterstützung.

Falls die Anrechnungs- und Budgetstunden zur Förderung der Schüler\*innen nicht ausreichend sind, können berufliche Schulen bei der Zentralen Fachberatungsstelle einen Antrag stellen, um zusätzliche Ressourcen zu erhalten. Hierbei handelt es sich immer um Einzelfallprüfungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

### 2.3.4 Bauliche Maßnahmen

Nach den einschlägigen Vorschriften des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der Bayerischen Bauordnung müssen alle öffentlich zugänglichen Bereiche barrierefrei sein. Maßgeblich ist DIN 18040-1 für alle schulischen Neubauten, Kindertageseinrichtungen und Sportanlagen.

Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind.

### 2.3.5 Beschaffung von Hilfsmittel

Damit Inklusion gelingen kann, sind ggf. unterschiedliche individuelle Hilfsmittel (z.B. FM-Anlagen bei Hörschädigung<sup>2</sup>) für einzelne Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf notwendig. Durch fachärztliche Gutachten bzw. förderdiagnostische Berichte durch den MSD kann die Notwendigkeit für Hilfsmittel belegt werden.

Im Rahmen eines Beschaffungsprozesses kann die Schule über die Zentrale Fachberatungsstelle Hilfsmittel beantragen. Von zentraler Bedeutung ist ein entsprechendes Gutachten des MSD, aus dem die Notwendigkeit des jeweiligen Hilfsmittels klar erkennbar ist. Die Hilfsmittel sind ausschließlich für die Nutzung der jeweiligen Schüler\*innen vorgesehen. Das Eigentum an der Sache verbleibt beim Sachaufwandsträger. Die Genehmigung der Ressourcen hängt jedoch zudem maßgeblich von Budgetrahmen des Referats für Bildung und Sport für das jeweilige Haushaltsjahr ab.

## 3. Weiteres Vorgehen

Auch wenn im Bereich Inklusion an beruflichen Schulen bereits viel gemacht wird und Ressourcen zur Verfügung stehen, zeigen z.B. die Rückmeldungen einzelner Schulen, dass nach wie vor Handlungsbedarf besteht. Um die beruflichen Schulen bei den zahlreichen inklusiven Prozessen zu unterstützen, ist es nötig, ihnen ein Inklusionskonzept zur Verfügung zu stellen. Der Inklusionsbedarf an den beruflichen Schulen ist sehr heterogen. Dies zeigt sich an den unterschiedlich hohen Fallzahlen und an der großen Variation hinsichtlich des Grades der Komplexität der jeweiligen Inklusionsfälle. Zudem ist sowohl die Erfassung als auch die Systematik bei der Fallbearbeitung der jeweiligen Schulen bisher sehr verschieden.

Deswegen kann ein Konzept nur aus einer Reihe von Handlungsrichtlinien bestehen, die jede Schule für sich nach Bedarf anpassen muss. Die individuelle Umsetzung des Konzepts (siehe Anlage 2) wird den beruflichen Schulen jedoch empfohlen.

Damit die Wirksamkeit des Konzepts im Rahmen der qualitätsorientierten Schulentwicklung überprüft werden kann, soll innerhalb von vier Jahren eine Evaluierung durch die Zentrale Fachberatungsstelle an allen beruflichen Schulen stattfinden. Es soll erfasst werden, ob die tatsächlichen Bedarfe an den Schulen durch das Konzept ausreichend berücksichtigt werden bzw. inwieweit beschriebene Maßnahmen umgesetzt werden. Es gilt festzustellen, ob die zur Verfügung stehenden Ressourcen für Inklusion ausreichen. Insbesondere gilt dies für die

---

2 Gerät, das Hören und Verstehen zwischen Schüler\*in und sprechender Person in geräuschvoller Umgebung erleichtert

Tätigkeit der Inklusionskoordinator\*innen, die jede berufliche Schule im Rahmen des Konzepts in Zukunft installieren muss. Während im Geschäftsbereich A hier für jede Schule pauschal eine zusätzliche Anrechnungsstunde zur Verfügung steht, ist dies bei den beruflichen Schulen bislang nicht der Fall.

Der Geschäftsbereich B wird folglich nach vier Jahren den Ressourcenbedarf der Schulen abfragen und evaluieren mit dem Ziel, Inklusion bestmöglich nachhaltig zu fördern.

#### **4. Abstimmung**

Der Behindertenbeirat und die Gleichstellungsstelle für Frauen haben den Entwurf der Beschlussvorlage erhalten und zur Kenntnis genommen.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse besteht nicht.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Dem Inklusionskonzept für berufliche Schulen in München wird zugestimmt.
2. Das RBS-B wird beauftragt nach vier Jahren das Inklusionskonzept an den beruflichen Schulen in München zu evaluieren.
3. Hiermit ist der Antrag 14-20 / A 05207 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann und Frau StRin Ulrike Grimm geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Der Referent

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V/SP  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Berufliche Schulen**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. An RBS-Recht  
An RBS-A  
An RBS-GL 4  
An RBS-GL 2

z. K.

Am